

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Öffentliche Konsultation – Transparenz und Beteiligung an der Entscheidungsfindung der EU im Zusammenhang mit der Umwelt

Öffentliche Konsultation - 07/09/2022

Umweltentscheidung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (im Folgenden als „EU-Institutionen“ bezeichnet)

Diese Konsultation ist nun abgeschlossen.

Die EU-Verträge verlangen, dass alle EU-Beschlüsse so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden. Transparenz und Partizipation sind besonders wichtig, wenn es um die Entscheidungsfindung der EU in Bezug auf die Umwelt geht. Als Vertragspartei des Übereinkommens von Aarhus setzt sich die EU dafür ein, ein hohes Maß an Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungen zu gewährleisten. Um sich an der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Umwelt zu beteiligen, muss die Öffentlichkeit Zugang zu aktuellen Informationen über die Umwelt und die diesbezüglichen Maßnahmen der EU haben.

Um die Fragen, mit denen sich die Öffentlichkeit in Bezug auf Transparenz und Beteiligung an der Entscheidungsfindung der EU in diesem Bereich konfrontiert sieht, besser zu verstehen, lädt die Bürgerbeauftragte Beiträge auf der Grundlage folgender Fragen ein:

Transparenz

1. Bitte beschreiben Sie alle Schwierigkeiten, mit denen Sie bei der Suche und Beschaffung von Informationen oder Dokumenten im Zusammenhang mit (Entscheidung) der EU-Organe konfrontiert sind.
2. Sind Ihrer Ansicht nach die Umweltinformationen, die die EU veröffentlicht, aktuell und



genau? Wenn nicht, geben Sie bitte Beispiele an.

3. Nach der EU-Aarhus-Verordnung sind die EU-Organe verpflichtet, öffentliche Datenbanken für die proaktive und systemische Verbreitung bestimmter Umweltinformationen einzurichten. [1] Was sollten die EU-Organe Ihrer Ansicht nach tun, um diese Datenbanken so umfassend und benutzerfreundlich wie möglich zu gestalten? Die Art der Informationen, die die EU-Organe in ihren Anwendungsbereich aufnehmen sollten, ist in Artikel 4 der Aarhus-Verordnung festgelegt. Welche spezifischen Informationen müssen bereitgestellt werden, um diese Anforderung zu erfüllen? Sollten sich die EU-Institutionen dafür entscheiden, über diese gesetzliche Anforderung hinauszugehen? Auf welche Weise?

4. Bei einigen Untersuchungen zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass das betreffende EU-Organ nicht anerkannt hat, dass „Umweltinformationen“ auf dem Spiel stehen und daher nicht die höheren Transparenzstandards, die in der EU-Aarhus-Verordnung vorgeschrieben sind, angewandt haben [2] Sind Sie auf diese Frage gestoßen? Wenn ja, geben Sie bitte entsprechende Beispiele an.

5. Die Europäische Kommission verfügt über Durchführungsbefugnisse (im Rahmen des sogenannten „Komitologie-Verfahrens“), mit denen sie auch umweltrelevante Entscheidungen, wie die Genehmigung von Wirkstoffen in Pestiziden, trifft. [3] Die Kommission hat 2017 einen Vorschlag zur Änderung der Komitologieverordnung vorgelegt, unter anderem durch die Veröffentlichung der Stimmen der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss. Das Gesetzgebungsverfahren zu diesem Vorschlag ist jedoch seitdem ins Stocken geraten. [4] Indessen hat die Kommission erklärt, dass sie darüber nachdenkt, wie für weitere Transparenz bei den Komitologieverfahren gesorgt werden kann [5] Wie kann die Kommission Ihrer Meinung nach die Transparenz der Komitologieverfahren verbessern, insbesondere in Bezug auf die Entscheidungsfindung im Umweltbereich?

6. Sind Ihrer Ansicht nach die persönlichen und/oder beruflichen Interessen externer Sachverständiger, die die Kommission in Bezug auf gesetzgeberische oder anderweitige Umweltvorschläge konsultiert, hinreichend transparent? Bitte geben Sie Gründe für Ihre Meinung an.

7. Bitte werfen Sie weitere Fragen auf, die Sie in Bezug auf die Transparenz der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Umwelt festgestellt haben.

Teilnahme

8. Was könnte die Kommission in Bezug auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Ausarbeitung und Umsetzung der Politiken mit Auswirkungen auf die Umwelt verbessern, beispielsweise in „Gruppen für den zivilen Dialog“ im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU oder „Domestische Beratungsgruppen“ im Zusammenhang mit der Umsetzung von Freihandelsabkommen?



9. Gemäß der EU-Aarhus-Verordnung sind die EU-Organe verpflichtet, der Öffentlichkeit frühzeitig und wirksam Gelegenheit zur Teilnahme an der Ausarbeitung, Änderung oder Überprüfung von umweltbezogenen Plänen oder Programmen zu bieten und das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. [6] Sind Ihnen diesbezüglich Fragen bekannt, wie z. B. Fälle, in denen die EU-Organe dieser Verpflichtung nicht angemessen nachgekommen sind? Wenn ja, geben Sie bitte entsprechende Beispiele an.

10. Was sollte die Kommission tun, um eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die im Rahmen der REPowerEU [7] und des Naturschutzpakets [8] zu ergreifenden Maßnahmen sicherzustellen?

11. Bitte werfen Sie weitere Fragen auf, die Ihnen in der Art und Weise aufgefallen sind, wie die EU-Organe die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungen erleichtern.

Wie man einen Beitrag leistet

Die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen ist der **15.12.2022**. Beiträge können **per E-Mail** (EOPublicConsult@ombudsman.europa.eu [Link]) oder per Post an:

Europäischer Bürgerbeauftragter 1 avenue du Président Robert Schuman CS 30403, F – 67001, Straßburg Cedex Frankreich

Bitte geben Sie zu Beginn Ihres Beitrags SI/5/2022/KR deutlich an.

Beiträge können in einer der 24 Amtssprachen der EU eingereicht werden. Es ist möglich, eine Auswahl von Fragen nur auf Wunsch zu beantworten. Bitte geben Sie deutlich an, auf welche Fragen sich Ihre Antworten beziehen. Wenn möglich, überschreiten Sie bitte **10 Seiten** für Ihren Beitrag, einschließlich etwaiger Anhänge.

Die Bürgerbeauftragte beabsichtigt auch, diese Beiträge auf ihrer Website zur Verfügung zu stellen. Natürliche Personen, die der Auffassung sind, dass ihr Name gemäß der Verordnung 2018/1725 über den Schutz personenbezogener Daten [9] nicht veröffentlicht werden sollte, sollten den Bürgerbeauftragten davon in Kenntnis setzen.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Untersuchungsbeauftragten, Herrn Koen Roovers, unter + 32 2 284 11 41.

[1] Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Union,
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1367-20211028> [Link]



[2] Siehe z. B. Fall [311/2021/TE](#) [Link]

[3] Siehe Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02009R1107-20210327> [Link]

[4] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren. Siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2017%3A85%3AFIN> [Link]

[5] Siehe: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/correspondence/en/121412> [Link].

[6] Siehe Artikel 9 der Aarhus-Verordnung, siehe Fußnote 1.

[7] Mitteilung der Europäischen Kommission vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: Gemeinsame europäische Aktion für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“, KOM(2022) 108 endg. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_1511 [Link]

[8] https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_3746 [Link]

[9] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295/39)